

gefochtenen Entscheides. Nun ist nach der Bescheinigung der Standeskanzlei Uri der Entscheid vom 5. März am 10. März ausgefertigt und dem Landammann zur Einsicht und Weiterbeförderung zugestellt worden, und da wiederum nach derselben amtlichen Bescheinigung die Ausfertigungen vom Landammann jeweilen am gleichen oder spätestens am folgenden Tage der Post übergeben werden, so ist anzunehmen, daß die Mitteilung an den Zustellungsbevollmächtigten des Rekurrenten, Fürsprech Meyer in Altdorf, jedenfalls vor dem 13. März geschehen ist. Die Unrichtigkeit dieser Annahme, bezw. die Richtigkeit der Behauptung, daß die Zustellung erst am 14. erfolgt sei, ist von den Rekurrenten nicht dargetan. Die bloße Erklärung des Fürsprech Meyer, daß seine Angabe richtig sei und daß der Landammann die Ausfertigungen nicht immer sofort einsehe, kann gegenüber der amtlichen Bescheinigung der Standeskanzlei nicht als Gegenbeweis gelten. Ein anderer Beweis aber, insbesondere durch Produktion des Couverts mit dem Poststempel, ist von den Rekurrenten nicht angetreten worden. Es kann daher auf den Rekurs schon deshalb nicht eingetreten werden, weil gegenüber dem Entscheide vom 5. Mai die Rekursfrist nicht gewahrt ist.

2. — Aber auch abgesehen hievon erweist sich der Rekurs als verspätet, weil er sich seinem Inhalte nach in Wirklichkeit nicht gegen den Entscheid vom 5. März, sondern gegen denjenigen vom 11. Dezember richtet. Durch diesen Entscheid war dem Rekurrenten J. Stierli in verbindlicher Weise aufgegeben worden, einen mit Generalvollmacht ausgestatteten Vertreter im Kanton Uri zu ernennen. Der Entscheid vom 5. März aber war nichts anderes als eine bloße Ausführung desjenigen vom 11. Dezember: J. Stierli wurde darin eingeladen, den Namen seines „gesetzlichen“ Vertreters in Uri bis 15. März dem Regierungsrat bekannt zu geben „gemäß Entscheid vom 11. Dezember 1909“. Damit wollte der durch diesen frühern Entscheid erfolgten Auflage nichts neues hinzugefügt, sondern nur die Auflage ausgeführt werden. Die Rekurrenten beschwerten sich nun nicht etwa über die Art und Weise, in welcher der Regierungsrat den frühern Beschluß hier ausführt, sondern lediglich über die Auflage an sich, einen Generalvertreter im Kanton Uri ernennen

zu müssen. Ist aber danach der Rekurs in Wirklichkeit nicht gegen die Verfügung vom 5. März, sondern gegen den Beschluß vom 11. Dezember gerichtet, so erweist sich derselbe auch dann als verspätet, wenn angenommen wird, die Rekursfrist sei gegenüber der Verfügung vom 5. März an sich gewahrt.

Die bundesgerichtliche Praxis geht denn auch, von besondern Fällen abgesehen, dahin, daß der staatsrechtliche Rekurs sich gegen denjenigen kantonalen Entscheid richten muß, der die angefochtene Verfügung wirklich enthält, und daß er gegen bloße Vollziehungsmaßregeln, wie auch gegen bloße Entscheide über Wiedererwägungsgesuche, nicht gerichtet werden kann, es sei denn, daß es sich um die Anwendung einer objektiven Rechtsnorm auf streitige subjektive Rechtsverhältnisse handle, was aber hier nicht der Fall ist, da der Entscheid des Regierungsrates vom 11. Dezember sich bereits auf ein subjektives Rechtsverhältnis bezog. Vergl. betreffend die Anfechtung von Entscheiden über Wiedererwägungsgesuche: *US 33 I S. 110 f. Erw. 1*; betreffend die Anfechtung bloßer Vollziehungsmaßregeln: *1 S. 328, 2 S. 527, 4 S. 393 Erw. 3, 17 S. 368 Erw. 2, 32 I S. 643 f. Erw. 1, 33 I S. 639 f. Erw. 3*.

Der vorliegende Rekurs ist somit auf alle Fälle verspätet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

73. Urteil vom 16. September 1910

in Sachen *Bwe. Jean Kiefer & Cie. gegen Baumann.*

Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 178 Ziff. 3 OG (betr. 60-tägige Rekursfrist) auf die Beschwerden nach Art. 38 BG betr. die zivilr. Verh. d. N. u. A., sofern es sich um die Anfechtung eines kantonalen Entscheides durch einen Einzelnen und nicht um eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Kantonen oder Gemeinden verschiedener Kantone handelt. Begriff der « Eröffnung oder Mitteilung » im Sinne des zitierten Art. 178 Ziff. 3 OG; nach solothurnischem Recht: die gesetzlich vorgesehene, mündliche Eröffnung des Dispositivs unmittelbar nach Ausfällung des Urteils; Unerheblichkeit einer allfälligen spä-

tern, u. U. sogar erst nach Ablauf der 60-tägigen Rekursfrist erfolgenden, im Gesetze nicht vorgesehenen Anzeige, dass das Gerichtsprotokoll zur Einsicht aufliege. Möglichkeit, in einem solchen Falle die Begründung des staatsrechtlichen Rekurses zu ergänzen, sobald die Motive des kantonalen Urteils bekannt gegeben sind.

A. — In einem Zivilprozeß der Rekursbeklagten gegen die Rekurrentin erließ das Obergericht des Kantons Solothurn am 8. März 1910 folgendes Urteil:

„1. Die Zuwendungen der Frau Baumann im Betrage von „10,000 Fr. sind ungültig. Die Beklagtschaft hat diesen Betrag „samt Zins zu 5 % seit Ausrichtung im Jahre 1900/01 zurück- „zuerstatten. Die Pfandbargaben durch die Frau Baumann an „die Beklagtschaft sind beide ungültig. Frau Baumann ist berech- „tigt, über die in Drittmannshand liegenden Versicherungssummen „zu verfügen.

„2. Die Ungültigkeit ergreift alle vertraglichen Pflichten aus „dem Vertrage vom 12. Oktober 1900 und seinen Folgeverträgen, „welche von der Frau Baumann eingegangen sind, unter Vorbe- „halt derjenigen, welche sich aus ihrer Stellung als Geschäfts- „führerin oder zufolge der Zuwendungen der Beklagtschaft aus „dem Titel der Bereicherung ergeben könnten.

„3. Die Liquidation des Geschäftes in Langenthal erfolgte auf „Rechnung der Beklagtschaft und es ist deshalb dieselbe berechtigt, „über den Erlös, welcher hinterlegt ist, zu verfügen.

„4. Die Widerklage ist abgewiesen.“

Das Urteil wurde den anwesenden Parteien im Dispositiv sofort mündlich eröffnet. Am 18. Mai erhielten die Parteien die Mitteilung, daß ihnen das Gerichtsprotokoll (Dispositiv und Begründung) zur Einsicht offen stehe.

B. — Am 18. Juli 1910 hat die Rekurrentin gegen das obergerichtliche Urteil die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag:

Das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 8. März 1910 sei wegen Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltlicher aufzuheben, und es sei die Zivilstreitsache zwischen den Parteien zu neuer richterlicher Entscheidung im Sinne der Weisungen des Bundesgerichtes an den kantonalen Richter zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 178 Ziff. 3 DG beträgt die Frist zum staatsrechtlichen Rekurse 60 Tage von der Eröffnung oder Mitteilung des angefochtenen kantonalen Entscheides an. Diese Vorschrift gilt auch für Beschwerden nach Art. 38 BG betr. zivilr. B. d. N. u. A. und Art. 80 Ziff. 3 DG, sofern es sich, wie hier, um die Anfechtung eines kantonalen Entscheides durch einen Einzelnen und nicht um eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Kantonen oder Gemeinden verschiedener Kantone handelt (BGG 20 S. 38; 23 S. 1488; 32 I S. 485; 33 I S. 376 Erw. 4). Unter Eröffnung oder Mitteilung im Sinne des Gesetzes ist gemäß ständiger Praxis die nach kantonalem Recht maßgebende Kundgabe des Urteils an die Parteien zu verstehen (AG 34 I S. 459 f. und die dortigen Zitate). Nach der solothurnischen ZPD ist dies die mündliche Eröffnung des Urteils an die Parteien nach dem Abspruch, wie sie in Art. 195 angeordnet ist. Eine andere Art der Urteilsmitteilung an die Parteien ist im Gesetz überhaupt nicht vorgesehen (ausgenommen bei Versäumnisurteilen, Art. 213), insbesondere keine Anzeige, daß das Protokoll zur Einsicht der Parteien aufliege. Auch laufen vom Abspruch und damit von der mündlichen Eröffnung nach Art. 195 an die Fristen für die kantonalen Rechtsmittel (Art. 221 Appellation, 224 neues Recht, 235 Revision). Die mündliche Eröffnung ist daher auch maßgebend für den Eintritt der Rechtskraft; die obergerichtlichen Urteile erwachsen zweifellos sofort mit der mündlichen Eröffnung in Rechtskraft, soweit sie natürlich nicht der Berufung ans Bundesgericht unterliegen.

Ist aber die mündliche Eröffnung die nach kantonalem Recht maßgebende Bekanntmachung der Urteile an die Parteien, so muß sie auch dann als Mitteilung nach Art. 178 Ziff. 3 DG angesehen werden, wenn regelmäßig, wie es auch hier der Fall war, nur das Dispositiv mündlich eröffnet wird und die Parteien von den Motiven erst später Einsicht nehmen können. Das Bundesgericht hat sich schon wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen (AG 28 I S. 255; 25 I S. 62), und zu einem abweichenden Entscheid liegt kein Anlaß vor. Auch der Umstand, daß im vorliegenden Fall die Rekurrentin erst nach Ablauf der 60-tägigen

Frist seit der mündlichen Eröffnung Kenntnis von der Urteilsbegründung erhielt, kann keine nachträgliche Verschiebung des Fristbeginns bewirken; denn das Gesetz stellt für den Ausgangspunkt der Frist auf einen einmaligen bestimmten Akt — die Eröffnung oder Mitteilung des Entscheides — ab, womit die Auffassung, daß nachträglich je nach Umständen ein anderer Akt maßgebend werden solle, schlechterdings unvereinbar ist. Die 60-tägige Frist für den staatsrechtlichen Rekurs ist so reichlich bemessen, daß aller Regel nach die Parteien innert derselben auch von den Motiven Kenntnis erhalten werden. Auch für Solothurn dürfte dies zutreffen, da nach der *CD*, Art. 196, in der dem Abspruch folgenden Versammlung des Gerichts die Verlesung und Genehmigung des Protokolls stattfinden soll. Ist ausnahmsweise einer Partei infolge Säumnis der kantonalen Organe oder anderer Umstände die Kenntnis der Motive erst nach Ablauf der 60-tägigen Frist möglich, so ist sie doch in der Lage, ihren staatsrechtlichen Rekurs, wenigstens vorläufig, zu begründen, um dies dann nachträglich, nachdem die Motive des kantonalen Entscheides vorliegen, noch eingehender zu tun, ein Verfahren, das in diesem Fall als zulässig betrachtet werden müßte (*BGG* 28 I S. 255).

2. — Da der vorliegende Rekurs nicht innert der 60-tägigen Frist seit der Mitteilung des angefochtenen Urteils erhoben ist, kann darauf wegen Verspätung von vornherein nicht eingetreten werden. Die Frage, ob auch aus andern Gründen nicht hätte eingetreten werden können, bedarf unter diesen Umständen keiner Erörterung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Vergl. außerdem Nr. 65 *Erw.* 1, Nr. 67 *Erw.* 1, Nr. 69.

Voir également n° 65 consid. 1, n° 67 consid. 1, n° 69.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

Gewaltentrennung. — Séparation des pouvoirs.

74. Urteil vom 6. Juli 1910 in Sachen Schiffmann gegen Bern.

Angebliche Verletzung der persönlichen Freiheit und angeblicher Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt durch Bewilligung der Auslieferung in einem durch das Bundesgesetz von 1852 nicht vorgesehenen Fall. Untersuchung und Bejahung der Frage, ob ohne Willkür davon ausgegangen werden konnte, es bestehe im Verhältnis mit dem betreffenden Kanton eine rechtsgültige Gegenrechtserklärung. Subsumtion solcher Gegenrechtserklärungen, wie auch der konkreten Auslieferungen, unter den Begriff der Regierungshandlungen.

A. — Durch Verfügung vom 25. April 1910 hatte der Regierungsrat des Kantons Bern die Auslieferung des Georg Schiffmann wegen Begünstigung der gewerbmäßigen Unzucht, begangen im Kanton Zürich, an den Kanton Zürich angeordnet, obschon Schiffmann sich der Auslieferung widersetzte. In der Auslieferungsverfügung vom 25. April 1910 geht der Regierungsrat des Kantons Bern davon aus, daß weder ein Auslieferungsdelikt im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 eingeklagt sei noch das Konkordat vom Jahre 1818 über die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeistraffällen Anwendung finde; dagegen nimmt der Regierungsrat des Kantons Bern den